



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, 30.03.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:01 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Arnold, Roland
Axt, Joachim
Bast, Hedwig
Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan
Fischer, Klaus
Grundmann, Michael
Hartmann, Markus
Heinz, Katja
Jany, Christopher
Klimmer, Paul
Klug, Jessica
Knecht, Richard
Kunisch, Günter
Weber, Heidi
Weitz, Ruth
Wolf, Jürgen
Wölfelschneider, Walter
Zöller, Wolfgang

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Mann, Antonia

Gäste

Janson, Heinz
Klotz, Walter
Richter, Christine

AktivBürger Obernburg
AktivBürger Eisenbach
zu TOP 03

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Elbert, Winfried

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Antrag zur Geschäftsordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.02.2023
- 2 AktivBürger Obernburg und Eisenbach- Vorstellung Aktivitäten 2022 **111/2023**
Information
- 3 Vollzug des BauGB: 7. Änderung des Bebauungsplans Rüdhöhle nach § 13a BauGB - Abwägungsbeschluss nach Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB **158/2023**
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Vollzug des BauGB: 7. Änderung des Bebauungsplans Rüdhöhle nach § 13a BauGB - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **159/2023**
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Vollzug des BauGB: 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernburg nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans "Rüdhöhle" **160/2023**
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Bauleitplanung - 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Hüterchen, rechts des Weges“ Stadt Erlenbach a. Main, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB **151/2023**
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Vorzeitige Freigabe von Haushaltsmitteln für bereits durch städtische Gremien beschlossene Maßnahmen **156/2023**
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
- 8.1 Neue Beamer im Sitzungssaal
- 8.2 Bordsteine Ecke Oberer Neuer Weg / Martin-Luther-Straße
- 8.3 Sachstand Mainanlagen
- 8.4 Öffentliche Toilette an St.-Anna-Kapelle
- 8.5 Notunterkunft für Geflüchtete Im Weidig
- 8.6 Vergaben aus letzter nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Anfragen
- 9.1 Schule - Ganztagschule und Erweiterung Gebäude
- 9.2 Geschwindigkeitsmessgeräte Ferienstraße

- 9.3** Beschilderung am neuen südlichen Kreisverkehr
- 9.4** Homepage - Veröffentlichung "Top-Veranstaltungen"
- 9.5** Geschwindigkeitskontrollen Eisenbach
- 9.6** Gefährliche Einmündung Brückenstraße
- 9.7** Landwirtschaftlicher Verkehr in der Innenstadt
- 9.8** Geschwindigkeitsmessung Mühlestraße
- 10** Bürgerfragen

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP Antrag zur Geschäftsordnung

Stadträtin Klug stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt N2 aus der nicht öffentlichen in die öffentliche Sitzung vorzuziehen.

Dem Antrag wird stattgegeben.

Der Tagesordnungspunkt wird nach dem öffentlichen Punkt Ö6 eingefügt.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.02.2023

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.02.2023 gibt es keine Einwände. Sie gilt als genehmigt.

TOP 2 AktivBürger Obernburg und Eisenbach- Vorstellung Aktivitäten 2022 Information

Sachverhalt:

Stellvertretend für die AktivBürger Obernburg und Eisenbach berichten Heinz Janson und Walter Klotz über die Aktivitäten, Werke und baulichen Verschönerungen sowie über Instandhaltungsmaßnahmen seit dem Beginn ihres Wirkens im Jahr 2014.

TOP 3 Vollzug des BauGB: 7. Änderung des Bebauungsplans Rüdöhle nach § 13a BauGB - Abwägungsbeschluss nach Beteiligung der TÖB und der Öffent- lichkeit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Stadt Obernburg beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans "Rüdöhle" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung im Bereich Kindertagesstätte „Sonnenhügel“.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Bauatelier Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin und Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt, Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg beauftragt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom **13.02.2023 bis einschließlich 15.03.2023** (verlängert bis 24.03.2023)

Auswertung der Stellungnahmen zu dem Entwurf i.d.F. vom 17.11.2022

A. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung
 - A. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
 - B. Natur- und Landschaftsschutz
 - C. Immissionsschutz
 - D. Bodenschutz
 - E. Wasserschutz
 - F. Denkmalschutz
 - G. Brandschutz
 - H. Gesundheitsamtliche Belange
 - I. Straßenverkehrsbehörde
2. Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
3. Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain – Region 1
4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
5. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q - Bauleitplanung, München, Bodendenkmalpflege und Bau- und Kunstdenkmalpflege
6. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld
7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
8. EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain, Wörth
9. Zweckverband AMME, Erlenbach
10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Klingenberg

1. Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung, 10.03.23

Sachverhalt

Die Stadt Obernburg beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans "Rüdhölle" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung im Bereich Kindertagesstätte „Sonnenhügel“. Eine Machbarkeitsstudie zur Abdeckung des erhöhten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen ergab als Lösung einen Neubau im Bereich der an den Kindergarten östlich angrenzenden öffentlichen Spielplatzfläche. Das Bestandsgebäude soll nach Fertigstellung des Neubaus abgebrochen und die freiwerdende Fläche als Spielplatz der Kindertagesstätte angelegt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgenannten Planung zu schaffen, bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes „Rüdhölle“ sowie damit verbunden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

Betroffen ist das Grundstück mit der Flurnummer 5544/592 in der Gemarkung Obernburg. Auf dem Grundstück befindet sich die Kindertagesstätte „Sonnenhügel“. Derzeit sind im Erd- und Untergeschoss des Kindergartengebäudes drei Kindergartengruppen und im Erdgeschoss des direkt angrenzenden „Dawonia-Gebäudes“ Mömlingtalring 90, Flurnummer 5544/68 zwei Krippengruppen untergebracht. Das Bestandsgebäude aus dem Jahr 1990 weist zwischenzeitlich erhebliche nutzungstechnische, konstruktive und energetische Män-

gel auf, so dass eine Generalsanierung erforderlich ist. Die notwendige Barrierefreiheit für beide Einrichtungen sowie ausreichend große Außenspielflächen für die Krippenkinder sind nicht gegeben. Aufgrund dieser Bestandssituation hat der Kindergarten „Sonnenhügel“ nur eine befristete Betriebserlaubnis bis zum 31. Dezember 2021. Von dem Büro Johann und Eck, Bürgstadt, wurden zwei Machbarkeitsstudien zur Sanierung und Erweiterung bzw. zum Neubau der Kindertageseinrichtung „Sonnenhügel“ ausgearbeitet. Die Prüfung und Abwägung ergab als Lösung einen Neubau im Anschluss an den Bestandsbau (Variante 5). Das Bestandsgebäude soll nach Fertigstellung des Neubaus abgebrochen und die freiwerdende Fläche als Außenspielfläche zwischen dem bestehenden „Dawonia-Gebäude“ und der neu erstellten Kindertagesstätte angelegt werden.

Das von der Planung betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rüdhölle“ aus dem Jahr 1975. Der Geltungsbereich der Änderung soll das Flurstück mit der Nr. 5544/592 (Mömlingtalring 92) mit einer Gesamtfläche von 2.870 m² umfassen.

A. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung sofern noch Folgendes beachtet wird:

Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert wurde.

Die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, BGBl. I S. 3786 wurde zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert.

Die **Bayerische Bauordnung (BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) wurde zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert.

Die **Gemeindeordnung (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I ist zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden.

Wir bitten um Berichtigung der Rechtsgrundlagen.

Bebauungsplan „Rüdhölle“

In der Begründung wird ausgeführt, dass der Bebauungsplan aus dem Jahr 1975 stamme und bisher 12-mal geändert worden sei, zuletzt 2006.

Unseren Akten ist zu entnehmen, dass der Bebauungsplan 1980 neu aufgestellt worden ist (rechtskräftig seit 1. Juli 1980) und verschiedene Änderungen durchgeführt wurden, die aber nicht alle rechtskräftig geworden sind. Uns liegen insgesamt sechs rechtskräftige Änderungen vor, die letzte aus dem Jahr 2006 (rechtskräftig seit 13. April 2006). Wir bitten dies zu überprüfen und auch mit dem Landratsamt Miltenberg abzugleichen. Um Irritationen zu vermeiden, ist die Bezeichnung der Bebauungsplan-Änderung anzupassen.

Gemeinbedarfsfläche

Wie in der Begründung ausgeführt wird, bedarf es für die „Gemeinbedarfsfläche“ keiner Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Es wird lediglich eine Wandhöhe festgesetzt. Des Weiteren werden auch keine bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich beispielsweise Dachform und Dach-

gestaltung getroffen. Allerdings wird eine Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie nach § 9 Abs. Nr. 23b BauGB getroffen. Demnach ist auf dem Pultdach eine Photovoltaikanlage zu installieren. Nachdem die Ausgestaltung des Kindergartengebäudes weitgehend offengelassen ist, könnte unter Umständen auch ein Flachdach zur Ausführung kommen. Damit wäre die Installation der Photovoltaikanlage hinfällig. Um auch hier Irritationen zu vermeiden, ist zu überdenken, ob eine Festsetzung zur Dachgestaltung sinnvoll ist bzw. die Verpflichtung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ohne die Einschränkung „Pultdach“ festzusetzen. Insoweit wird auch auf den neuen Art. 44a BayBO hingewiesen, hier insbesondere auch Art. 44a Abs. 2 BayBO.

Grünfläche

Durch die Bebauungsplan-Änderung und Flächennutzungsplan-Berichtigung geht eine als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Fläche verloren. Der Begründung ist zu entnehmen, dass für den Neubau entsprechend begrünte Außenspielflächen vorgesehen sind. Diese sind im Planteil nicht dargestellt bzw. festgesetzt. Die Anlage von Grünflächen im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans mindert den Kompensationsbedarf. Wir regen daher an, die Spielplatzflächen/Grünflächen explizit festzusetzen (sh. auch Ausführungen unter „B) Natur- und Landschaftsschutz“).

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:

Präambel:

Die Rechtsgrundlagen werden berichtigt.

Bebauungsplan „Rüdhölle“:

Der Bebauungsplan „Rüdhölle“ wurde 1980 neu aufgestellt und es folgten sechs Änderungsverfahren:

1. Änderung: 25.09.1991 (Zulassung von Satteldächern mit 3,25 m Firsthöhe anstatt Firsthöhe von 2,50 m)
2. Änderung: 01.04.1992 (Dachform und Einbindung Flurstück 5544/291)
3. Änderung: 30.09.1993 (KiTa Mömlingtalring und Dachform Dr.-Kittel-Weg)
4. Änderung: 02.05.1995 (Hausgruppen Mömlingtalring)
5. Änderung: 29.01.1998 (Firsthöhen und Dachausbau)
6. Änderung: 13.04.2006 (Supermarkt und Verkehrskreisel B 426)

Die Bezeichnung der Bebauungsplan-Änderung wird angepasst – „Rüdhölle“, 7. Änderung, Fl.Nr. 5544/592, Kindertagesstätte „Sonnenhügel“

Gemeinbedarfsfläche:

Die Verpflichtung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie wird ohne die Festlegung bzw. Einschränkung auf die Dachform „Pultdach“ festgesetzt.

Grünfläche:

Da auf eine Verortung des Baukörpers verzichtet wird und somit keine überbaubare Fläche festgesetzt ist, können auch keine konkreten Grünflächen/Außenspielflächen festgesetzt werden. Die detaillierte Ausgestaltung der Freiflächen und die Neupflanzungen und die Neupflanzungen zur Kompensation des gerodeten Baumbestandes sind mit dem Landratsamt, insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde, im Rahmen des Vorhabens „Neubau Kindertagesstätte Sonnenhügel“ abzustimmen. Die Ersatzfläche für den öffentlichen Spielplatz soll im Bereich des Freigeländes – Rasenfläche mit randlichen Gehölzbeständen – an der Johannes-Obernburger-Grundschule-Mittelschule - angelegt werden.

B. Natur- und Landschaftsschutz

Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Gemäß § 13 Abs. (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG wäre über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß den Vorgaben des BauGB (§ 1a Abs. 3 BauGB) zu entscheiden, welche sich im Wesentlichen aus § 1a, 135a und 200a BauGB ergeben, zu entscheiden. Gemäß § 13 a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren in den Fällen des § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dementsprechend entfällt bei einem beschleunigten Verfahren die Verpflichtung zum Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Auch wenn im Bereich des abzureißenden Bestandsgebäudes eine Spielplatzfläche für den Kindergarten angelegt werden soll, geht im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung und Flächennutzungsplan-Berichtigung als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Fläche verloren. Im Bebauungsplan war die westliche Fläche des Grundstücks bisher als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO mit Gemeinbedarfsflächen und im östlichen Teil als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Das Planziel der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 26. November 2015, wirksam seit 27. Mai 2016, einschließlich der nachfolgenden Berichtigungen stellt das westliche Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) mit Bezeichnung des Kindergartens (Kiga) und das östliche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dar. Nun soll die gesamte Fläche als „Flächen für den Gemeinbedarf“ im FNP dargestellt werden. Die Anlage von Grünflächen im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans mindert den Kompensationsbedarf. Eine nun erfolgende Überbauung der Grünfläche könnte natürlich auch nachträglich bilanziert, also der Kompensationsbedarf neu berechnet werden. Einfacherer wäre es die Grünfläche, wie geplant, an anderer Stelle zu ersetzen und dort einen Spielplatz anzulegen. Eine Ersatzfläche für den öffentlichen Spielplatz ist gemäß Begründung zur Bebauungsplan-Änderung im Umfeld der Grund- und Mittelschule im Bereich des bestehenden Sport-/Bolzplatzes vorgesehen. Eine genaue Fläche, die hierfür vorgesehen wird, ist aus den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Die neu anzulegende Grünfläche/eine Ersatzfläche sollte im Rahmen des Vorhabens bereits festgelegt und dargestellt werden. Allerdings soll im Bereich des Bestandsgebäudes nach dessen Abriss eine Spielplatzfläche angelegt werden. Sofern diese ähnlich wie der aktuell im östlichen Bereich befindliche Spielplatz gestaltet wird, ändert sich die vorherrschende Situation kaum, lediglich die Festsetzung im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan.

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und national gleich gestellte Arten zu prüfen. In Bayern wird diese Prüfung spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannt, einschlägig sind die §§ 44 bis 47 des BNatSchG. Für zulässige Vorhaben gelten eingeschränkte Verbote gemäß

§ 44 Abs. 5 BNatSchG. Gemäß Planunterlagen sind bereits Maßnahmen formuliert die das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG verhindern sollen.

In Ziffer 7 der Begründung wird zu den Belangen „Natur und Umwelt“ Stellung genommen:

- Gemäß Punkt 7.1 Begründung zur B-Plan-Änderung sind Baumfällungen und Gehölzrodungen – nach Kontrolle durch einen Fachgutachter – nur in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig.
- Unter Punkt 7.2 werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft formuliert.
- Gemäß Punkt 7.2.3 ist ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.
- Gemäß Punkt 7.3 ist ein Pflanzgebot für die zu fällenden Bäume umzusetzen. Durch die Rodung des bestehenden Baumbestandes entsteht ein ökologischer Wertverlust. Bis die neu zu pflanzenden Bäume eine gleichwertige ökologische Wertigkeit erreichen, werden einige Jahre vergehen. Daher sind zur Kompensation des durch die Rodung zustande gekommenen ökologischen Wertverlustes mindestens so viele Bäume neu zu pflanzen, wie vor der Rodung vorhanden waren.

Die Vorgaben aus Punkt 7.2 und 7.3 sind in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen, wie in den nachstehenden Auflagen beschrieben anzupassen und umzusetzen. Der zu erstellenden Freiflächengestaltungsplan ist einzuhalten und umzusetzen.

Dem o.g. Vorhaben, der Änderung des B-Plans "Rüdhölle" sowie der Berichtigung des zugehörigen Flächennutzungsplans im Bereich der B-Plan-Änderung, kann aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht zugestimmt werden sofern folgende Auflagen umgesetzt werden.

1. Die Vorgaben aus Punkt 7.2 und 7.3 der Begründung zur Bebauungsplan-Änderung sind folgendermaßen anzupassen:

„7.2.1 Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 S.1 Nr. 2 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte oder –fällungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Nistzeit, also nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar möglich. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen aus dem Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern, sind alle Gehölze vor ihrem Rückschnitt oder ihrer Fällung durch eine fachkundige Person auf Vorkommen von besonders geschützten Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse oder ihre ganzjährig geschützten Lebensstätten wie Baumhöhlen oder Spaltenquartiere hin zu überprüfen.

Sollte ein Vorkommen von besonders geschützten Tierarten oder ihrer Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden können ist das weitere Vorgehen mit dem Fachgutachter und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenbergs abzustimmen.“

2. Die Vorgaben aus Punkt 7.2 und 7.3 der Begründung zur B-Plan-Änderung sind, nach ihrer Anpassung in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.
3. Die Vorgaben aus Punkt 7.2 und 7.3 der Begründung zur Bebauungsplan-Änderung sind, nach ihrer Anpassung wie unter Auflage 1 beschrieben, insbesondere die Vorgaben aus dem zu erstellenden Freiflächengestaltungsplans, einzuhalten und umzusetzen.
4. Eine Ersatzfläche für den öffentlichen Spielplatz ist gemäß Begründung zur Bebauungsplan-Änderung im Umfeld der Grund- und Mittelschule im Bereich des bestehenden Sport-/Bolzplatzes vorgesehen. Eine genaue Fläche, die hierfür vorgesehen

wird, ist aus den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Die Ersatzfläche sollte möglichst schon im Rahmen des Vorhabens festgelegt und dargestellt werden.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Das Erstellen eines Freiflächengestaltungsplanes ist in den Festsetzungen enthalten.

Die Vorgaben zum Artenschutz und Pflanzgebot (Pkt. 7.2.1 und 7.3, Begründung) werden angepasst und entsprechend in die Festsetzungen aufgenommen.

Als Ersatzfläche für den öffentlichen Spielplatz ist eine Teilfläche des Freigeländes an der Grund- und Mittelschule festgelegt. Der Begründung wird ein Lageplan beigelegt.

C. Immissionsschutz

Direkt westlich der „Rüdhölle“ liegt ein allgemeines Wohngebiet. Nördlich, östlich, südlich und südwestlich liegen reine Wohngebiete.

Der mit dem Vorhaben einhergehende „Kinderlärm“ gilt als sozialadäquat und ist hinzunehmen (§ 22 Abs. 1a BImSchG).

Da in der Bauleitplanung Klimaschutzaspekte integriert werden sollen, wird festgesetzt, dass auf dem geplanten Pultdach eine Photovoltaikanlage zu installieren ist.

Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist darauf zu achten, dass es bei Sonnenreflexion zu keinen störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen kommt.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Rüdhölle“.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen ist zu vermeiden.

D. Bodenschutz

Die Änderung des Bebauungsplans „Rüdhölle“ umfasst das Grundstück Fl. Nr. 5544/592 in der Gemarkung Obernburg. Dieses Grundstück ist im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG nicht als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet.

Gegen die geplante Bebauungsplan-Änderung in diesem Bereich bestehen somit aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Wir weisen allerdings daraufhin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

Hinweis:

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Hinweise sind zu beachten.

E. Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

F. Denkmalschutz

Da in den vorgelegten Unterlagen die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt wurden, erfolgt keine weitere Stellungnahme zu diesem Verfahren.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

G. Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle nimmt ausschließlich Stellung zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes. Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um eine mehrgeschossige Kindertagesstätte mit Kinderkrippe handelt, ist hier von einer Vielzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen auszugehen. Der organisatorische Brandschutz ist eine der wichtigsten Säulen zum Erreichen des Schutzziels der Personenrettung. Daher kann aus unserer Sicht gemäß Artikel 31 Abs. 3 BayBO der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr nicht zugestimmt werden, ein zweiter baulicher Rettungsweg bleibt alternativlos.

Ein erster Hydrant im Umkreis von nicht mehr als 75m und die erforderliche Löschwassermenge von 96m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden über maximal einen weiteren Hydranten im Umkreis von 300m muss nachgewiesen sein.

Es sollten aus unserer Sicht besonders in mehrstöckigen Gebäuden zur Betreuung nicht selbstrettungsfähiger Personen als Mindestmaß funkvernetzte Rauchwarnmelder installiert werden.

Unter Punkt 2 der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wird erwähnt:
„Im Plangebiet und im weiteren Umfeld der Plangebietsfläche existieren keine der Störfall-Verordnung unterworfenen Betriebe. Somit existieren keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu erwarten sind.“

Das ist so nicht richtig, denn in Luftlinienentfernung von ca. 2km befinden sich zwei Störfallbetriebe der unteren Klasse, das **Kraftwerk Obernburg** und die **Cordenka**.

Hierfür sollte die Möglichkeit zur Abschaltung der Raumbelüftung in Erwägung gezogen werden.

Vor Inbetriebnahme ist unbedingt die Feuerwehr Obernburg zu informieren.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Aufgenommen wird unter der Rubrik „Hinweise“, dass der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen ist.

Die Begründung wird hinsichtlich der vorhandenen zwei Störfallbetriebe berichtigt.

Die Stellungnahme wird an das Büro Johann und Eck weitergeleitet.

H. Gesundheitsamtliche Belange

Das Gesundheitsamt hat die 13. Änderung des Bebauungsplans „Rüdhölle“ durch die Stadt Obernburg geprüft und ist mit der Realisierung einverstanden.

Über die bereits im Plan benannten Regelungen hinaus werden keine weiteren gesundheitsamtlichen/hygienischen Belange berührt.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

I. Straßenverkehrsbehörde

Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwände.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

- 2. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde,** 03.03.23
Landesplanerische Stellungnahme

Es werden keine Einwände erhoben.

Nach Abschluss des Verfahrens wird um die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes mit Begründung und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse gebeten:

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit übermittelt.

- 3. Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain – Region 1,** 06.03.23
Regionalplanerische Stellungnahme

Die Überprüfung nach regionalplanerischen Gesichtspunkten hat keine Anregungen oder Einwendungen ergeben.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- 4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Abt. Landkreis Miltenberg,** 20.03.23

Mit der vorliegenden Planung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Folgender Punkt sollte noch unter Hinweisen ergänzt werden:

Schichten- und Hangdruckwasser:

„[...] Die Einleitung von Grund-, Drän- und Schichtwasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.“

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis entsprechend ergänzt.

- 5. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q - Bauleitplanung, München, Bodendenkmalpflege und Bau- und Kunstdenkmalpflege**

Es liegt keine Stellungnahme vor.

6. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld,

22.03.23

Die Netze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (GasUf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Gashauptleitungen des Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von jeweils 1 mtr. beiderseits der Leitungssachse.

Diesem Schreiben ist keine Plankopie beigelegt.

Werden detailliertere Pläne benötigt, können diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig heruntergeladen werden unter nachfolgendem Link:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftportal.html>

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann.

Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden sind, wird ausdrücklich auf unser beiliegendes Merkblatt Sicherheitshinweise GAS Kabel Frltg. mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen hingewiesen.

Bei Bedarf wird gebeten sich - mindestens zwei Arbeitswochen vor Baubeginn - bei dem Gebietservice im Kundencenter Marktheidenfeld unter 09391 903 330 bzw. marktheidenfeld-service@bayernwerk.de zwecks Unterweisung bzw. Begehung zu melden. Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die 7. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg,

14.03.23

Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien des Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan).

Dieser Bestandsplan ist nur für Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Diese Telekommunikationslinien sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.

Hinsichtlich der Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Die Versorgung des Planbereiches unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen. Zum Zweck der Koordinierung wird um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden, gebeten.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

8. EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain, Würth

Es liegt keine Stellungnahme vor.

9. Zweckverband AMME, Erlenbach,

01.03.23

Da der Mischwasserkanal im Gebiet „Rüdhölle“ bereits im Ist-Zustand ausgelastet ist und es im tiefer liegenden Kanalnetz der Nibelungen- und Ottostraße bereits zu mehrfachen Überstauereignissen kam, begrüßen wir ausdrücklich, dass in den textlichen Festsetzungen eine Begrünung der Flachdächer sowie der Einbau einer Zisterne zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgeschrieben ist.

Auch eine Begrünung des Pultdaches (in Kombination mit einer PV-Anlage möglich) würde zur Rückhaltung und Verdunstung des Niederschlagswassers beitragen.

Darüber hinaus sollte eine konkrete Angabe zur Mindestgröße der Zisterne gemacht werden, - wir empfehlen ein Mindestfassungsvermögen von 10 m³ - da schon für Bäume, Pflanzen und Grünflächen der großen Außenanlage viel Wasser benötigt wird. Optional könnte den Bauhofmitarbeitern der Stadt Obernburg hier auch Wasser zur Bewässerung für andere, öffentliche Grünbereiche zur Verfügung stehen.

Gerade im Zeichen des Klimawandels ist die Sammlung und Speicherung von Regenwasser von immer größerer Bedeutung.

Der Ausbau der Stellplätze, Zufahrten, Wege und Platzflächen sollte, z.B. durch den Einbau eines durchlassfähigen Belags, versickerungsfähig sein.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Fassungsvermögen der Zisterne wird mit mindestens 10 m³ festgesetzt.

**10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
Außenstelle Klingenberg a. Main,**

23.02.23

1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters vom Februar 2023.
2. Beim Flächennutzungsplan ist wie bei allen Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (z.B. Digitale Flurkarte oder Luftbild) aus Lizenz- und nutzungsrechtlichen Gründen der Copyrightvermerk anzubringen.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Copyrightvermerk wird auf dem Flächennutzungsplan ergänzt.

B. Öffentliche Auslegung

Seitens der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Beschluss:

Der Stadtrat folgt den vom Bauatelier Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin und Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt, Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg ausgearbeiteten Stellungnahmen zu den im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken, nimmt diese zustimmend zur Kenntnis und schließt sich diesen vollinhaltlich an.

Ja 18 Nein 2 beschlossen

| | |
|--------------|--|
| TOP 4 | Vollzug des BauGB: 7. Änderung des Bebauungsplans Rüdhöhle nach § 13a BauGB - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB Beratung und Beschlussfassung |
|--------------|--|

Sachverhalt:

Nachdem die vorgetragenen Bedenken und Anregungen im Zuge der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden, kann die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs.1 BauGB beschlossen werden. Die Satzung wird mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt rechtskräftig.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes „Rüdhöhle“ als Satzung. Der Plan- und Textteil des Bebauungsplanes und die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen, damit dieser Rechtskraft erlangt.

Ja 18 Nein 2 beschlossen

| | |
|--------------|--|
| TOP 5 | Vollzug des BauGB: 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernburg nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans "Rüdhöhle" Beratung und Beschlussfassung |
|--------------|--|

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 26.11.2015, wirksam seit 27.05.2016, einschließlich der nachfolgenden Berichtigungen stellt das westliche Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) mit Bezeichnung des Kindergartens (Kiga) und das östliche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dar.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, steht die Darstellung im Flächennutzungsplan der geplanten Festsetzung einer „Gemeinbedarfsfläche“ somit zunächst entgegen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird, sofern die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Entsprechend des Umgriffs der geplanten Gemeinbedarfsfläche wird das gegenständliche Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB dargestellt.

Beschluss:

Der am 26.11.2015 vom Stadtrat beschlossene und am 27.05.2016 wirksam gewordene Flächennutzungsplan (FNP) wird im Bereich der Flurnummer 5544/592 der Gemarkung Obernburg berichtigt. Dies ist die 5. Berichtigung des FNP vom 27.05.2016 und erfolgt auf Basis des vorliegenden Planstands. Dieser wird gebilligt.

Die Berichtigung ist im Amtsblatt der Stadt Obernburg bekannt zu machen und zur generellen Einsichtnahme im Rathaus auszulegen.

Ja 18 Nein 2 beschlossen

**TOP 6 Bauleitplanung - 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Hüterchen, rechts des Weges“ Stadt Erlenbach a. Main, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Erlenbach a.Main hat in seiner Sitzung vom 24.11.2022 die Aufstellung einer 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Hüterchen, rechts des Weges“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung geändert werden. Zweck der Änderung ist die Zulassung einer abweichenden Dachform und Dachneigung.

In seiner Sitzung vom 26.01.2023 hat der Stadtrat den Planentwurf gebilligt und beschlossen, dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden soll. Die Stadt Obernburg a. Main wird gebeten, bis zum 11.04.2023 eine Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung abzugeben.

Die textliche Festsetzung und Begründung sind als Anlagen beigefügt.

Beschluss:

Die Stadt Obernburg a. Main äußert keine Bedenken zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Hüterchen, rechts des Weges“ der Stadt Erlenbach a. Main.

einstimmig beschlossen

**TOP 7 Vorzeitige Freigabe von Haushaltsmitteln für bereits durch städtische Gremien beschlossene Maßnahmen
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Nach Art. 65 Abs. 2 GO ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, Kredite umschulden, Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.

Dieser Fakt führt dazu, dass derzeit keinerlei neue Investitionsmaßnahmen umgesetzt werden können. In Anbetracht der Masse der anstehenden Maßnahmen ist dieser Umstand schwierig. Es wird daher vorgeschlagen, ergänzend zu den bereits durch kommunale Gremien beschlossenen Maßnahmen, auch die Haushaltsmittel vorzeitig freizugeben und die Mittel verbindlich in den Haushalt 2023 aufzunehmen.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Maßnahmen und Haushaltsmittel:

- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik, gem. Beschluss des Stadtrates vom 08.09.2022, ca. 620.000 Euro, abzgl. Fördermittel in Höhe von rund 90.000 Euro
- Ersatzverortung Spielplatz Rüdhöhle an das Schul- und Sportzentrum, gem. Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Sanierung vom 12.01.2023, ca. 125.000 Euro
- Auslagerung Bauamt (Mobilier, technische Ausstattung, ect.), gem. Beschluss des Stadtrates vom 15.02.2023, ca. 55.000 Euro
- Kochsmühle Obernburg, Teilmaßnahmen Garten der Sinne (Hochbeete, barrierefreier Übergang, Blühwiese, Insektenhaus), gem. Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Sanierung vom 08.12.2022, ca. 20.000 Euro
- Feuerwehr Eisenbach, Garagenerweiterung, gem. Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Sanierung vom 08.12.2022, ca. 90.000 Euro, abzgl. Vereinszuschuss FFW-Eisenbach in Höhe von 10.000 Euro
- Sport- und Kulturhalle Eisenbach, Innensanierung (Voruntersuchung und Umrüstung LED-Beleuchtung), gem. Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Sanierung vom 08.12.2022, ca. 30.000 Euro
- Dorfbühne Eisenbach, Überdachung, gem. Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Sanierung vom 12.01.2023, ca. 60.000 Euro
- Landschaftsfriedhof Eisenbach, Urnenstelen, Wegebau, Sanierung Treppe, Anlage von Urnengräbern, Geschäft der laufenden Verwaltung, ca. 10.000 Euro

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Mittel verbindlich im Haushalt 2023 bereitzustellen und erteilt der Verwaltung insofern vorzeitige Bewirtschaftungsbefugnis:

- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik, gem. Beschluss des Stadtrates vom 08.09.2022, ca. 620.000 Euro, abzgl. Fördermittel in Höhe von rund 90.000 Euro
- Ersatzverortung Spielplatz Rüdhöhle an das Schul- und Sportzentrum, gem. Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Sanierung vom 12.01.2023, ca. 125.000 Euro
- Auslagerung Bauamt (Mobilier, technische Ausstattung, ect.), gem. Beschluss des Stadtrates vom 15.02.2023, ca. 55.000 Euro
- Kochsmühle Obernburg, Teilmaßnahmen Garten der Sinne (Hochbeete, barrierefreier Übergang, Blühwiese, Insektenhaus), gem. Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Sanierung vom 08.12.2022, ca. 20.000 Euro
- Feuerwehr Eisenbach, Garagenerweiterung, gem. Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Sanierung vom 08.12.2022, ca. 90.000 Euro, abzgl. Vereinszuschuss FFW-Eisenbach in Höhe von 10.000 Euro
- Sport- und Kulturhalle Eisenbach, Innensanierung (Voruntersuchung und Umrüstung LED-Beleuchtung), gem. Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Sanierung vom 08.12.2022, ca. 30.000 Euro
- Dorfbühne Eisenbach, Überdachung, gem. Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Sanierung vom 12.01.2023, ca. 60.000 Euro
- Landschaftsfriedhof Eisenbach, Urnenstelen, Wegebau, Sanierung Treppe, Anlage von Urnengräbern, Geschäft der laufenden Verwaltung, ca. 10.000 Euro

Ja 14 Nein 6 beschlossen

TOP 8 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen

TOP 8.1 Neue Beamer im Sitzungssaal

Wunschgemäß haben wir hier im Sitzungssaal zwei neue Beamer eingebaut. Die beiden Geräte haben wir bei einem ortsansässigen Elektrofachgeschäft für 2.700 Euro brutto je Stück gekauft.

TOP 8.2 Bordsteine Ecke Oberer Neuer Weg / Martin-Luther-Straße

In der Stadtratssitzung am 15.02.2023 wies Stadtrat Dr. Bohnhoff auf eine Stolperstelle durch herausstehende Bordsteine an der Ecke Oberer Neuer Weg / Martin-Luther-Straße hin. Die Stolperstelle wurde vom Bauhof am 28. Februar beseitigt.

TOP 8.3 Sachstand Mainanlagen

Die Ausschreibung zur Verpachtung des Biergartens in den Obernburger Mainanlagen wurde am 17.02.2023 und am 03.03.2023 im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Obernburg sowie zusätzlich auf der Homepage der Stadt Obernburg veröffentlicht.

Bis zum Bewerbungsschluss am Freitag, dem 17.03.2023, haben insgesamt fünf, in den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg ansässige Interessenten, ihre Bewerbung abgegeben – darunter auch zwei Obernburger Gastronomen.

Die AG Mainanlagen wird, wie ihr Sprecher, Stadtrat Walter Wölfelschneider mitgeteilt hat, in ihrer Sitzung am Montag, dem 03.04.2023, die Bewerbungen auf Grundlage des von der AG erarbeiteten Rahmenkonzepts sichten, prüfen und bewerten und eine Auswahl der zu persönlichen Gesprächen einzuladenden Bewerber treffen. Die Gespräche mit den Bewerbern sollen zeitnah geführt werden. Ziel der AG ist es, im Anschluss an die mit den Bewerbern geführten Gespräche einen Empfehlungsbeschluss zur Verpachtung des Biergartens in den Obernburger Mainanlagen zu fassen und dem Stadtrat in der für Donnerstag, den 27.04.2023, terminierten (nichtöffentlichen) Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.“

TOP 8.4 Öffentliche Toilette an St.-Anna-Kapelle

Für das laufende Jahr 2023 wird nochmals eine mobile Toilettenanlage angemietet. Die geplante stationäre Toilettenanlage soll ab 2024 zur Verfügung stehen. Die mobile Anlage wird in diesem Jahr schon an der Stelle aufgestellt, an der in Zukunft die stationäre Anlage errichtet wird, d.h. im Bereich der derzeitigen Behindertenparkplätze.

TOP 8.5 Notunterkunft für Geflüchtete Im Weidig

Mit E-Mail vom 7. März 2023 hat uns das LRA Miltenberg mitgeteilt, dass es aktuell in Verhandlungen mit dem Eigentümer einer Immobilie im Gewerbegebiet Im Weidig steht. Das LRA möchte das Gebäude als Notunterkunft für Geflüchtete anmieten. Ein Vertrag ist bislang noch nicht geschlossen. Es besteht die Absicht, hier eine Notunterkunft mit 150 Plätzen einzurichten.

Eine dauerhafte Belegung wie seinerzeit in der Gemeinschaftsunterkunft soll nicht stattfinden. Der Aufenthalt der Geflüchteten soll sich auf wenige Wochen beschränken bis zu einer regulären Unterbringung in dezentralen Unterkünften. Damit entfällt die von uns zugesagte Notunterkunft in der Stadthalle Obernburg. Das Landratsamt ist sich darüber im Klaren, dass für die Umnutzung der Gewerbeimmobilie eine baurechtliche Nutzungsänderung (Baugenehmigung) zu erteilen ist. Ein entsprechender Bauantrag liegt uns bislang noch nicht vor.

Das Landratsamt hat angeboten, sobald der Vertrag unterzeichnet ist, noch vor der Einreichung des Bauantrags eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen.

TOP 8.6 Vergaben aus letzter nicht öffentlicher Sitzung

Für den Vollausbau des ersten Teilabschnitts der Nibelungenstraße wurden die Ingenieurleistungen an das Büro ISB aus Laudenbach zum Angebotspreis von 147.632,21 Euro vergeben.

Für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Obernburg und Eisenbach auf LED-Technik einschließlich der Nachtabenkung zu Energiesparzwecken wurden die Planungsleistungen an das Planungsbüro BFT Energieberatung aus Hösbach zum Angebotspreis von 43.494,50 Euro vergeben.

TOP 9 Anfragen

TOP 9.1 Schule - Ganztagschule und Erweiterung Gebäude

Stadträtin Klug erkundigt sich nach dem Stand der Offenen Ganztagschule und nach einer Raumerweiterung bzw. einem Anbau an der Obernburger Grund- und Mittelschule.

Bürgermeister Fieger berichtet von der heutigen Besprechung mit Schulleitung und Landratsamt zu diesen Themen. Da bislang keine Förderrichtlinien mit Rahmenbedingungen vorliegen, sei es nicht sinnvoll, in konkrete Planungen einzusteigen.

Stadtrat Arnold ergänzt: Alternativ könnte das Schulgebäude der Liebmannschule genutzt werden und somit eine Baumaßnahme vermieden werden.

TOP 9.2 Geschwindigkeitsmessgeräte Ferienstraße

Stadtrat Hartmann interessieren die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen in der Ferienstraße.

Bürgermeister Fieger erinnert an die Vereinbarung, die Messgeräte ein Vierteljahr hängen zu lassen. Nach diesem Zeitraum würden die Daten ausgelesen, ausgewertet und dem Gremium die Ergebnisse präsentiert werden.

TOP 9.3 Beschilderung am neuen südlichen Kreisverkehr

Stadtrat Arnold bemängelt die Hinweisbeschilderung zum Festplatz am Süd-Kreisel. Diese bedeute einen Umweg, der zudem Fahrradfahrer gefährde. Ursprünglich sei diese Beschilderung nur für samstags gedacht gewesen.

Bürgermeister Fieger ergänzt, dass sich die Wegweisung an einem Kreuzungspunkt zweier Bundesstraßen befinde. Er werde mit dem Staatl. Bauamt Kontakt aufnehmen.

Stadtrat Wölfelschneider fehlt an dieser Stelle die Beschilderung in Richtung Schützenhaus und Waldhaus.

Stadtrat Knecht erläutert, dass der ausgeschilderte Weg nie als reiner Radweg gedacht gewesen sei. Die Unterführung Ziegelhüttenweg sei zu niedrig für höhere Fahrzeuge. Dies sei ein baulicher Kompromiss gewesen. Darauf müssten der gesamte Verkehr Rücksicht nehmen.

TOP 9.4 Homepage - Veröffentlichung "Top-Veranstaltungen"

Stadtrat Grundmann bittet um Information zu den Kriterien für die Veröffentlichung von Top-Veranstaltungen auf der Homepage der Stadt Obernburg. Ihm fehle an dieser Stelle eine Struktur.

TOP 9.5 Geschwindigkeitskontrollen Eisenbach

Stadträtin Weitz kritisiert, dass in den „Musiker-Straßen“, Auf der Au und in der Brückenstraße in Eisenbach viel zu schnell gefahren werde. Sie fragt, ob es Kontrollen durch die KVÜ gebe. Falls nein, bittet sie um Messungen.

TOP 9.6 Gefährliche Einmündung Brückenstraße

Stadtrat Wolf beschreibt die Situation an der Einmündung zur Brückenstraße, von Obernburg kommend, in Richtung Ortskern Eisenbach.

Es werde dort mit zu hoher Geschwindigkeit in die Brückenstraße eingefahren. Dies führe zu einer Gefährdung von Personen an der Bushaltestelle. Dort sollten z. B. Poller aufgestellt oder weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Bürgermeister Fieger bittet um einen entsprechenden Antrag.

TOP 9.7 Landwirtschaftlicher Verkehr in der Innenstadt

Stadtrat Dr. Bohnhoff erkundigt sich nach dem Verkehr großer landwirtschaftlicher Fahrzeuge, mit denen in der Innenstadt zu schnell gefahren und damit gefährliche Situationen und Lärm verursacht würden.

Bürgermeister Fieger teilt mit, dass aufgrund des Antrags von Stadtrat Elbert und der Beschlussfassung in der letzten Bauausschusssitzung verschiedene Beteiligte angeschrieben und um ihre Stellungnahmen gebeten worden seien.

Es handele sich um menschliches Verhalten, das eine Änderung und die Einsicht der Verursacher erfordere. Er sei bereit, mit den betreffenden Personen Gespräche zu führen, um sie für die Situation zu sensibilisieren.

TOP 9.8 Geschwindigkeitsmessung Mühlstraße

Stadträtin Klug merkt an, dass bei der Geschwindigkeitsmessung an der Mühlstraße die Werte in geringem Maße verfälscht angezeigt würden.

Bürgermeister Fieger kann dies nochmals prüfen lassen. Allerdings sei die Messanlage bereits von der Brücken- an die Mühlstraße verlagert worden.

TOP 10 Bürgerfragen

Es melden sich keine Bürger:innen zu Wort.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 21:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in